

## §17

**Rechnungserteilung**

(1) Bei Braunkohle und Braunkohlenerzeugnissen erteilen die Hersteller Rechnung

1. im Werkbezug an
  - a) die Groß- und Spezialabnehmer,
  - b) die VEB Kohlehandel für alle anderen Abnehmer;
2. im Landabsatz an die Abnehmer; ist ein Betrieb des Kohleplatzhandels Abnehmer, so ist die Rechnung an den VEB Kohlehandel zu erteilen. Die Partner können eine andere Regelung vereinbaren.

(2) Bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen erteilen die Hersteller Rechnung

1. im Werkbezug an die VEB Kohlehandel für die Abnehmer, die nicht Groß- oder Spezialabnehmer sind;
2. im Landabsatz entsprechend Abs. 1 Ziff. 2.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Fällen wird die Rechnung vom Lieferer an den Vertragspartner erteilt.

## § 18

**Regelung von Ansprüchen**

(1) Der Rechnungsaussteller hat bei Qualitätsverletzungen, die nach § 10 Abs. 1 festgestellt wurden, den Rechnungsbetrag herabzusetzen und ohne Aufforderung des Rechnungsempfängers die Qualitätsvertragsstrafe zu vergüten.

(2) Vertragsstrafen für andere Verletzungen der Qualität und für Verletzungen des Sortiments werden vom Abnehmer direkt dem Hersteller, bei Importlieferungen stets dem Staatlichen Kohlekontor berechnet. Die Vergütung erfolgt auf dem Wege der Rechnungslegung.

**Schlußbestimmungen**

## §19

Für Import- und Exportlieferungen finden im Verhältnis des Staatlichen Kohlekontors oder der VEB Kohlehandel zu ihren Vertragspartnern die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz Anwendung.

## §20

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle Verträge, die nach dem 1. Januar 1966 zu erfüllen sind.

(3) Die Verpflichtung zum Abschluß von Jahreslieferverträgen wird für den Vertragsabschluß 1967 wirksam. Die Vertragspartner gemäß § 4 Abs. 1 haben 1986 einen Teil-Jahresliefervertrag für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember abzuschließen.

Berlin, den 22. Januar 1966

**Der Minister für Grundstoffindustrie**

Siebold

Anlage 1

zu § 12 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Mangelanzeige für feste Brennstoffe**

1. Abnehmer:
2. Anschrift:
3. Empfangsstation/-hafen:
4. Vertragspartner:
5. Hersteller:  
(genaue Angabe laut Frachtbrief)
6. Genaue Beschreibung des Mangels:2 \*
7. Vertraglich vereinbarter Leistungsgegenstand:  
(Art, Qualität, Sorte)
8. Nummer des Güterwagens/Kahnes:
9. Masse laut Frachtbrief Schiffspapieren:
10. Versandtag:
11. Eingang beim Abnehmer:
12. Preis der Lieferung laut Rechnung:
13. Garantieforderungen:
14. Vertragsstrafen gemäß §18 Abs. 2 ABFB:
15. Name und Funktion der Personen, die den Mangel festgestellt haben:

Ort und Datum:

(Unterschrift)

\* Zum Beispiel: Anteil an Bruch, Spänen, Abrieb bei Briketts in Masse oder in Prozent zur Liefereinheit, Nachweis der Massedifferenz, tatsächlich gelieferte Sorte.